



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 112/01 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: |

g e g e n

das Katasteramt Salzwedel, vertreten durch den Leiter,

Beklagten,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2001 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seifert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Übernahme der durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur _____ durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster bezüglich des Flurstücks 48/3 der Flur 3 der Gemarkung _____

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft _____ führte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. _____ die Liegenschaftsvermessung zur Zerlegung und Abmarkung des Flurstücks 48/3 der Flur 3 in der Gemarkung _____ durch. Am 28.10.1996 fand der Grenztermin statt, an dem u. a. auch der Kläger, dessen Grundstück an das Teilstück der Parzelle 48/3 grenzt, teilnahm.

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. _____ vom 28.10.1996 und dessen Bescheid vom 07.11.1996 legte der Kläger mit Schreiben vom 15.11.1996 Widerspruch ein, den das Regierungspräsidium Dessau mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.1997 zurückwies. Das Verwaltungsgericht Magdeburg wies die dagegen erhobene Klage (4 A 137/97 MD) mit Urteil vom 24.11.1998 zurück. Mit Beschluss vom 07.01.1999 lehnte das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ab.

Mit Bescheid vom 15.05.2000 teilte der Beklagte dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit.

Den dagegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2000 zurück.

Am 10.01.2001 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er anführt:

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters sei rechtswidrig erfolgt, da bereits die Grenzfeststellung und Abmarkung falsch vorgenommen worden seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 15.05.2000 und dessen Widerspruchsbescheid vom 15.12.2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus:

Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung, die übernommen worden seien und um die es vorliegend gehe, seien bestandskräftig, da die Klage hinsichtlich der Vermessung abgewiesen worden und das Urteil rechtskräftig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin entschieden werden konnte, ist unbegründet.

Der katasterrechtliche Fortführungsnachweis des Beklagten vom 15.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 15.12.2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters bildet u. a. das Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA)

vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) und die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhobenen Klage gegen den Fortführungsnachweis kann der Kläger sein eigentliches Klagebegehren, nämlich die seiner Meinung zu Unrecht erfolgte Verkleinerung seines Grundstücks zu verhindern, nicht erreichen. Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung vom 28.10.1996, die auch sein Grundstück betreffen, sind rechtskräftig. Der Kläger könnte das Kataster lediglich dann angreifen, wenn die Darstellungen von der durchgeführten Vermessung abweichen würden. Derartige Abweichungen wurden jedoch vom Kläger nicht vorgetragen und sind für das Gericht auch nicht feststellbar.

Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass die durch den Beklagten durchgeführte Vermessung im Jahre 1999, die ebenfalls die Grenze zwischen dem klägerischen Grundstück und dem Flurstück 48/3 der Flur 3 der Gemarkung _____ zum Gegenstand hat, rechtswidrig sei, kann er damit nicht gehört werden. Denn diese Vermessungshandlung ist nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens, sondern des Verfahrens 4 A 560/99 MD. Vorliegend geht es einzig und allein um die durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. _____ im Jahre 1996 durchgeführte Vermessung, welche rechtskräftig ist.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf den streitbefangenen Widerspruchsbescheid verwiesen, dessen Begründung das Gericht folgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

